

AMTS BLATT

des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 7. März 2019

Nr. 5/2019

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| Nr. 39 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Grötschenreuth, Ladung zum Wunschtermin
Seite 31 | Nr. 45 | Stadt Marktleuthen – Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung über den Feldvergleich und die Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse
Seite 35 |
| Nr. 40 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thiersheim-Süd, Ladung zum Wunschtermin
Seite 32 | Nr. 46 | Arzberg – Vollzug des Baurechts; Änderung Flächennutzungsplan „Seniorenwohnheim mit Tagespflege und Arztpraxis sowie eine Kindertagesstätte“ und öffentliche Auslegung
Seite 35 |
| Nr. 41 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Flurneuordnung und Dorferneuerung Kondrau; Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
Seite 32 | Nr. 47 | Thiersheim – Vollzug des Baurechts; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Grasigen Weg II“
Seite 36 |
| Nr. 42 | Bayer. Bauordnung; Neubau eines Wohnparks mit 18 Wohnungen, 15 Garagenstellplätzen, 6 Carportplätze und 2 Stellplätze, Gemarkung Weißenstadt
Seite 33 | Nr. 48 | Thierstein – Vollzug des Baurechts; Änderung des Bebauungsplanes „Hopfengrund“ und öffentliche Auslegung
Seite 37 |
| Nr. 43 | Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit
Seite 33 | Nr. 49 | Tröstau – Vollzug des Baurechts; Satzungsbeschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Nr. 7, Ortsteil Reissingershöhe in der Gemeinde Nagel
Seite 37 |
| Nr. 44 | Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften für Niederwild
Seite 35 | | |

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Grötschenreuth
Gemeinde Tröstau, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinden Tröstau und Nagel
Ladung zum Wunschtermin**

Bekanntmachung

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Dorferneuerungsverfahren Grötschenreuth, das sind alle Eigentümer der am Verfahren beteiligten Grundstücke und Eigentümern gleichgestellte Erbbauberechtigte, haben die Möglichkeit,

**am Donnerstag, 21.03.2019 von 14.30 – 17.00 Uhr
im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau,
Hauptstraße 6, 95709 Tröstau**

ihre Abfindungswünsche (Grenzänderungen) beim stellv. Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Grötschenreuth in einem Wunschtermin vorzubringen.

Ist Ihnen die Teilnahme am o.a. Termin nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Vertretung durch eine Person Ihres Vertrauens. Die dazu notwendige Vertretungsvollmacht wird Ihnen auf Anforderung vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken zugesandt. Vergessen Sie nicht, Ihre Unterschrift bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung amtlich bestätigen zu lassen (z. B. von der Gemeinde Tröstau). Sie können Ihre Anliegen auch in schriftlicher Form bis zum 20.03.2019 bei der Teilnehmergemeinschaft Grötschenreuth (DE), Postanschrift: Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg vorbringen.

Diese Abfindungswünsche können sich in einem Dorferneuerungsverfahren jedoch nur in einem sehr engen Rahmen bewegen. Eine

Nr. 39 Bodenordnung, also die Veränderung von Grundstücken und Grenzen, ist hier nur im Bereich der bereits durchgeführten Baumaßnahmen der Dorferneuerung im Ortsteil Kühlgrün und der Grötschenreuther Straße in der Gemeinde Tröstau möglich, wenn bei den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung vorliegt und die zu treffenden Regelungen schriftlich vereinbart werden. Bei der Durchführung der bisher fertiggestellten Dorferneuerungsmaßnahmen wurden im notwendigen Umfang bereits Absprachen bzw. Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen.

Der Wunschtermin ist nach § 57 Flurbereinigungsgesetz vorgegeben. Ein Erscheinen zum Termin ist, sofern keine weiteren Abfindungswünsche vorliegen, nicht erforderlich.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass im Rahmen des Verfahrens keine Neubauten und Gebäude eingemessen werden können. Hierfür ist das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung allein zuständig. Für die Aufteilung von Erbengemeinschaften sowie die Übertragung von Anwesen oder Anwesenteilen auf Kinder oder Hofnachfolger muss an die zuständigen Notariate verwiesen werden, da hierbei umfangreichere Rechts- und Steuervorschriften zu beachten sind.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen auch gerne telefonisch (Tel.-Nr. 0951/837-395) zur Verfügung.

Bamberg, 01.02.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Stich, Baudirektorin; Vorsitzende des Vorstands der
Teilnehmergemeinschaft Grötschenreuth

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Dorferneuerung Thiersheim-Süd
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

Gemeinsame Bekanntmachung des Marktes Thiersheim und der Mitgliedsgemeinde Höchstädt i. Fichtelgeb.

Ladung zum Wunschtermin

Bekanntmachung

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Dorferneuerungsverfahren Thiersheim-Süd (Ortsteile Grafenreuth, Wampen, Leutenberg und Putzenmühle), das sind alle Eigentümer der am Verfahren beteiligten Grundstücke und Eigentümern gleichgestellte Erbbauberechtigte, haben die Möglichkeit,

**am Donnerstag, 21.03.2019 von 18.00 – 19.30 Uhr
im ehemaligen Schulhaus in Grafenreuth, 95707 Thiersheim**

ihre Abfindungswünsche (Grenzänderungen) bei der Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Thiersheim-Süd in einem Wunschtermin vorzubringen.

Ist Ihnen die Teilnahme am o.a. Termin nicht möglich, besteht die Möglichkeit der Vertretung durch eine Person Ihres Vertrauens. Die dazu notwendige Vertretungsvollmacht wird Ihnen auf Anforderung vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken zugesandt. Vergessen Sie nicht, Ihre Unterschrift bei der für Sie zuständigen Gemeindeverwaltung amtlich bestätigen zu lassen (z. B. von der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim). Sie können Ihre Anliegen auch in schriftlicher Form bis zum 20.03.2019 bei der Teilnehmergemeinschaft Thiersheim-Süd, Postanschrift: Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg vorbringen.

Diese Abfindungswünsche können sich in einem Dorferneuerungsverfahren jedoch nur in einem sehr engen Rahmen bewegen. Eine Bodenordnung, also die Veränderung von Grundstücken und Grenzen, ist hier nur im Bereich der bereits durchgeführten Baumaßnahmen der Dorferneuerung in den Ortsteilen Grafenreuth, Wampen, Leutenberg und Putzenmühle möglich, wenn bei den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung vorliegt und die zu treffenden Regelungen schriftlich vereinbart werden. Bei der Durchführung der bisher fertiggestellten Dorferneuerungsmaßnahmen wurden im notwendigen Umfang bereits Absprachen bzw. Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen.

Der Wunschtermin ist nach § 57 Flurbereinigungsgesetz vorgegeben. Ein Erscheinen zum Termin ist, sofern keine weiteren Abfindungswünsche vorliegen, nicht erforderlich.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass im Rahmen des Verfahrens keine Neubauten und Gebäude eingemessen werden können. Hierfür ist das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung allein zuständig. Für die Aufteilung von Erbengemeinschaften sowie die Übertragung von Anwesen oder Anwesenteilen auf Kinder oder Hofnachfolger muss an die zuständigen Notariate verwiesen werden, da hierbei umfangreichere Rechts- und Steuervorschriften zu beachten sind.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen auch gerne telefonisch (Tel.-Nr. 0951/837-310) zur Verfügung.

Bamberg, 18.02.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Stich, Baudirektorin; Vorsitzende des Vorstands der
Teilnehmergemeinschaft Thiersheim-Süd

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Flurneuordnung und Dorferneuerung Kondrau
Städte Waldsassen und Mitterteich, Landkreis Tirschenreuth

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Kondrau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz statt am:

Mittwoch, 27.03.2019, um 20:00 Uhr

**Ort: Gasthaus Sommer, Wirtsgasse 8,
95652 Waldsassen (Ortsteil Kondrau).**

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 20.02.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz;
gez. Keller, Techn. Amtmann

Gz: 41-30/2019

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag Neubau eines Wohnparks mit 18 Wohnungen,
15 Garagenstellplätzen,
6 Carportplätze und 2 Stellplätzen
hier: Höhenangleichung an bestehendes Gelände

Grundstück Fl. Nr. 3720/5
3720/6
3720/7
3720/8
Gemarkung Weißenstadt

Bauherr Immowest Kufner UG
Erhard-Zethner-Weg 12,95336 Mainleus

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 15.02.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 30/2019 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Tekturbauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 15.02.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 43

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) durch die von den Tierhaltern beauftragten Tierärzte bis auf Widerruf genehmigt.
- II. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gehalten werden.
- III. Für die Impfung dürfen nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe beziehungsweise mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz eingeführte Impfstoffe

gemäß den jeweiligen Zulassungsbedingungen bzw. Auflagen verwendet werden.

- IV. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe
1. der Registriernummer des Betriebes,
 2. des Datums der Impfung,
 3. des verwendeten Impfstoffs, sowie
 4. der Zahl und Art der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt bei der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vom Tierhalter oder dem mit der Impfung beauftragten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden.

Bei der Impfung von Rindern sind neben der Anzahl der geimpften Tiere auch die individuellen Ohrmarkennummern zu erfassen.

- V. Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte haben ergänzend zu Ihrer Aufzeichnungspflichten über den Verbleib der bezogenen Impfstoffe gemäß § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoffverordnung durch die Weitergabe der erforderlichen Daten an die Tierhalter bzw. deren Eingabe in die HIT-Datenbank sicherzustellen, dass die o. a. Mitteilungspflicht vollzogen werden kann.

VI. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

VII. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.

Gründe:

I.

Seit dem Jahr 2014 breitet sich die Blauzungenkrankheit Serotyp 4 aus Südosteuropa kommend in Richtung der Bundesrepublik Deutschland aus. In dieser Zeit kam es unter anderem zu Ausbrüchen in Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien und Serbien. Zuletzt wurden im Juni 2017 acht Ausbrüche der Krankheit in Italien festgestellt. Die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 tritt seit 2015 vor allem in Frankreich auf.

Angesichts der jüngsten Nachweise von Blauzungenkrankheit im Ende 2018 und Anfang 2019 im Südwesten der Bundesrepublik und der Einrichtung einer BTV-8 Restriktionszone, die mittlerweile das gesamte Landesgebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz sowie zahlreiche Landkreise in Hessen, Nordrhein-Westfalen und zwischenzeitlich auch Bayern umfasst, hat die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI ihre Stellungnahme zur BTV-Impfung (Stand 28.01.2019) aktualisiert. In dieser Stellungnahme weist die StIKo Vet auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen.

Es ist zu erwarten, dass es in Deutschland mittelfristig auch zum Nachweis von BTV des Serotyps-4 kommen wird. Insofern ist eine Impfung sowohl gegen BTV-8 wie auch BTV-4 anzustreben.

II.

1. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz).
2. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergreifen.

3. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.
4. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls. Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.
5. Der Widerrufsvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestandes zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben monatelang hinausgezögert wird.
7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16
(Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
(Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 45

Wunsiedel, 27.02.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 44

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
31-7532

Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Änderung der Verordnung zur Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften für Niederwild im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 07.02.1985, vormals geändert durch Verordnung vom 20.02.1995 und geändert durch Verordnung vom 07.03.2007 und Verordnung vom 12.03.2013 und Verordnung vom 16.02.2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 4 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), zu-letzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.2016 (GVBl. S. 240), erlässt das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Änderungsverordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 07.02.1985 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 14. Februar 1985, Seite 10), vormals geändert am 20.02.1995 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 16. März 1995, Seite 58) und geändert durch Verordnung vom 07.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 15. März 2007, Seite 69) und geändert durch Verordnung vom 12.03.2013 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 21.03.2013) und geändert durch Verordnung vom 16.02.2017 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 02.03.2017, Seite 19) wird wie folgt geändert:

- 1) Die Worte „Staatsjagdrevier Hohe Mätze,“ werden ersatzlos gestrichen.
- 2) Der unter „Hegegemeinschaft 5 Wunsiedel“ folgende Absatz erhält demnach folgende Fassung:

„Die GJR und EJR Bernstein-West, Grießinger, Grün, Brücklas-Unterröslau, Bibersbach, Hildenbach-Göringsreuth, Holenbrunn, Nagel, Rauschensteig-Woltersgrün, Oberröslau, Schönbrunn, Tröstau-Leupoldsdorf, Tröstau, Vordorf, Vierst-Kühlgrün, Luisenburg, Wunsiedel-Katharinenberg, Wunsiedel-Valetsberg, Franken, Grub, Voitsumra-Ruppertsgrün, Schönind-Weißenhaid, Weißenstadt, Staatsjagdrevier Weißenstadt (Verw. Jagd), Staatsjagdrevier Hühnerhöfen, Staatsjagdrevier Epprechtstein, Staatsjagdrevier Kösseine, Staatsjagdrevier Haberstein, Staatsjagdrevier Zeitelmoos und Staatsjagdrevier Silberhaus.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Wunsiedel, 22.02.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Dr. Karl Döhler, Landrat des Landkreises Wunsiedel i. F.

Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit Außenstelle Selb

**Bekanntmachung
über den Feldvergleich und
die Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse**

In der **Stadt: Marktleuthen**

wird in den **Gemarkungen: Großwendern und Schwarzenhammer** ab: 11.03.2019 ein Feldvergleich zur Feststellung und Einmessung der Veränderungen landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und der Nutzungsarten nach dem Bodenschätzungsgesetz durchgeführt (§ 11 BodSchätzG).

Zielsetzung ist ein möglichst aktueller Stand des Liegenschaftskatasters und der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungsgrundlagen.

Mit der Durchführung der Außendienstarbeiten wurden der amtlich landwirtschaftliche Sachverständige und der vermessungstechnische Beamte des Finanzamts, sowie ehrenamtliche Bodenschätzer beauftragt.

Nach § 15 BodSchätzG sind zum Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachtete Maßnahmen (Einmessungen, Bohrungen, Aufgrabungen) jederzeit von den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten zuzulassen.

Die Mitarbeiter der Bodenschätzung haben eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten der Grundstücke.

Eine gesonderte Benachrichtigung der einzelnen Grundstückseigentümer erfolgt nicht.

Nach Abschluss der Arbeiten können die betroffenen Grundstückseigentümer die Ergebnisse einsehen (wird gesondert bekanntgegeben).

Wunsiedel, 15.02.2019,

Finanzamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;

gez. Lauterbach,
Der Amtsleiter des Finanzamts
gez. Färber,
Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Bodsch 051 (Bodenschätzung-Bekanntmachung)

Nr. 46

Bauleitplanung der Stadt Arzberg; Seniorenwohnheim mit Tagespflege und Arztpraxis sowie eine Kindertagesstätte; Änderung Flächennutzungsplan: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Beschluss zur Änderung des gültigen Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die derzeitige Grünfläche (Zweckbindung Sport) zwischen Friedhof und Egerstraße soll künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in der Sitzung am 28.02.2018 auf Grundlage des Vorentwurfs die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplans zwischen Friedhof und Egerstraße einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,75 ha und betrifft die Grundstücke Flur-Nrn. 782, 783, 784, 784/1, 785, 786, 787 und 787/8 der Gemarkung Arzberg.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:

- Schutzgut Fläche:** Versiegelung und Ausgleichsfläche.
- Schutzgut Boden:** Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.
- Schutzgut Wasser:** Grundwasser, Wasserhaushalt, Entwässerung.
- Schutzgut Klima/Luft:** Lokale klimatische Bedeutung und lufthygienische Auswirkungen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Geschützte Landschaftsbestandteilen und Artenvielfalt
- Schutzgut Landschafts-/Ortsbild:** Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter:** Zu erwartenden Emissionen der künftig geplanten Nutzung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mittels Planaufgabe durchgeführt. Unter anderem wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben: Landratsamt Wunsiedel, Wasserwirtschaftsamt Hof, Staatliches Bauamt Bayreuth, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans sowie Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

14.03.2019 bis einschließlich 15.04.2019

im Stadtbauamt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. **Desweiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.**

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 01.03.2019,

Stadt Arzberg;
gez. Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 47

**Bauleitplanung des Marktes Thiersheim;
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „AM GRASIGEN WEG II“,
Gemarkung Thiersheim**

Der Marktgemeinderat Thiersheim hat am 20.02.2019 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für das allgemeine Wohngebiet „AM GRASIGEN WEG II“, Gemarkung Thiersheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan vom 22.01.2019 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer-Nr. 2.06, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes ist auf dem Lageplan vom 22.01.2019 ersichtlich



Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Thiersheim, 27.02.2019,

Markt Thiersheim;
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Nr. 48

Bauleitplanung des Marktes Thierstein

Änderung des Bebauungsplanes "HOPFENGRUND" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat des Marktes Thierstein hat am 13.12.2018 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „HOPFENGRUND“ im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“ umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m² und betrifft die Flächen Fl.Nrn. 523, 524, 524/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 533, 537, 539 und 540 Gemarkung Thierstein.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die aktuellen Entwicklungsziele am Standort (Schaffung von 9 – 10 Parzellen)

angepasst werden. Auch kann eine spätere Bebauung nach Norden und Osten orientiert werden.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „HOPFENGRUND“ mit Begründung in der Fassung vom 18.02.2019 liegt in der Zeit vom

18.03.2019 bis 17.04.2019

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bauleitplanung (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen stehen auch auf der Homepage des Marktes Thierstein (www.thierstein.de) als pdf-Download zur Verfügung.

Thierstein, 27.02.2019,

Markt Thierstein;
gez. Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 49

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Nr. 7 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteil Reissingerhöhe in der Gemeinde Nagel

Die Gemeinde Nagel hat mit Beschluss vom 14.02.2019 die Erweiterung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung Nr. 7 für den Ortsteil Reissingerhöhe als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Einbeziehungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer-Nr. I.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-spruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 15.02.2019,

Gemeinde Nagel;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister